



Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen

vom 14. Juli 2010 (Stand 5. Oktober 2020)

Gestützt auf das Personalstatut vom 12. April 1999 (insbesondere Art. 1 Abs. 3, 14, 18 Abs. 4, 69 Abs. 4 und 74 Abs. 1) erlässt der Stadtrat folgende Vollzugsverordnung:

1 Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Vollzugsverordnung regelt die Anstellungsbedingungen von städtisch angestellten Lehrpersonen der Volksschule, Lehrpersonen und Schulleitungen der städtischen Schulen sowie die Ausübung von weiteren Funktionen im Schulbereich. Sie ergänzt die Bestimmungen des städtischen Personalstatuts sowie das einschlägige kantonale Recht.

2 Bestimmungen für städtische Lehrpersonen

Art. 2 Begriff

¹ Als städtische Lehrpersonen gelten

- a. die städt. Volksschullehrpersonen,
- b. die Lehrpersonen der Sonderschulen,
- c. die Lehrpersonen der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur (nachfolgend Schule Profil.),
- d. die Lehrpersonen der Mechatronik Schule Winterthur (nachfolgend MSW),
- e. * ...

Art. 3 Anwendung kantonalen Rechts

¹ Die Ausführungsbestimmungen für städtische Lehrpersonen richten sich im Rahmen des Personalstatuts und der nachfolgenden Bestimmungen nach dem kantonalen Recht.

² Für die städt. Volksschullehrpersonen und die Lehrpersonen der Sonderschulen gelten die kantonalen Bestimmungen über die Volksschullehrpersonen. *

³ Für die Lehrpersonen der MSW und der Schule Profil. gelten die kantonalen Bestimmungen über die Mittel- und Berufsschullehrpersonen. *

⁴ Bestehen keine kantonalen Vorgaben, erlässt der Stadtrat die notwendigen Bestimmungen.

⁵ Die Fristen und Endtermine von Kündigungen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 4 Städt. Volksschullehrpersonen

¹ Als städt. Volksschullehrpersonen können Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachpersonen angestellt werden, welche *

- a. * Fächer auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I unterrichten, jedoch nicht als kantonale Lehrperson angestellt werden können,
- b. * Deutsch als Zweitsprache erteilen und über die vom Kanton dafür vorgesehene Ausbildung verfügen,
- c. * über keine Ausbildung als Lehrperson der Volksschule verfügen, jedoch befähigt sind, fachspezifische Stunden bzw. sonderpädagogische Massnahmen zu erteilen,
- d. * bei der Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen unterstützend oder in einem Waldkindergarten begleitend mitwirken und nicht als Verwaltungsmitarbeitende angestellt werden können.
- e. * Nachhilfeunterricht erteilen und über die vom Kanton für die Erteilung von Unterricht auf der Volksschulstufe vorgesehene Ausbildung als Lehrperson verfügen.

² ... *

³ Sind die Voraussetzungen für eine Anstellung nach kantonalem Recht erfüllt, ist eine Anstellung als städt. Volksschullehrperson ausgeschlossen.

⁴ Zur Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. c. Personalstatut fordert das Departement Schule und Sport von den anzustellenden Lehrpersonen die für die jeweilige Anstellung notwendigen Diplome und Zulassungen ein. Ausnahmsweise kann bei der Anstellung von Lehrpersonen für die Erteilung eines Vikariates auf die Einforderung von Dokumenten verzichtet werden, wenn die Lehrperson gleichzeitig über eine Anstellung als kantonale Lehrperson in der Stadt Winterthur verfügt. *

Art. 5 Anstellungen für Therapien

¹ Lehrpersonen für Therapien an der Volksschule und an den Sonderschulen werden grundsätzlich unbefristet für ein festes Pensum angestellt. *

² Ausnahmsweise können bei zeitlich beschränktem Anstieg des Bedarfs befristete Lehraufträge für ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe erteilt werden. *

³ Der Berufsauftrag für die Therapeutinnen und Therapeuten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über den Berufsauftrag für die nach kantonalem Recht angestellten Lehrpersonen der Volksschule. Berufsspezifisch bedingte besondere Vorgaben sind im Anhang 6 festgelegt. *

Art. 6 Anstellungen für Deutsch als Zweitsprache *

¹ Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) werden grundsätzlich unbefristet für ein festes Pensum angestellt. Das minimal zulässige Pensum beträgt 20 Stellenprozente. *

² ... *

³ Pensumsänderungen aufgrund veränderter Kinderzahlen können auch während des Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten erfolgen. *

Art. 7 Räumlichkeiten für Therapien und Aufnahmeunterricht

¹ Therapien und Aufnahmeunterricht finden grundsätzlich in geeigneten Räumen in der Schule statt. Die Kreisschulpflege kann Ausnahmen bewilligen, wobei kein Anspruch auf eine Entschädigung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten besteht.

Art. 7a * Anstellungen für Nachhilfeunterricht

¹ Lehrpersonen für Nachhilfeunterricht werden für einzelne Schülerinnen und Schüler mit einem individuell zu bestimmenden Beschäftigungsgrad befristet angestellt.

² Für die Lehrpersonen für Nachhilfeunterricht gilt grundsätzlich der Berufsauftrag gemäss Lehrpersonalverordnung. Ausgenommen sind der Tätigkeitsbereich Weiterbildung und die in § 7 lit. c. Lehrpersonalverordnung vorgesehenen Aufgaben.

Art. 8 Einzelunterricht

¹ Lehrpersonen für Einzelunterricht an der Volksschule werden für einen individuell zu bestimmenden Beschäftigungsgrad befristet angestellt. *

² Für die Lehrpersonen für Einzelunterricht gilt grundsätzlich der Berufsauftrag gemäss Lehrpersonalverordnung. Ausgenommen ist der Tätigkeitsbereich der Weiterbildung und die in § 7 Abs. 1 lit. c. Lehrpersonalverordnung vorgesehenen Aufgaben. *

³ ... *

Art. 8a * Lehrpersonen für Integrierte Sonderschulung (ISS)

¹ Lehrpersonen für Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) werden unbefristet für ein festes Pensum angestellt.

² Der Berufsauftrag richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über den Berufsauftrag für die nach kantonalem Recht angestellten Lehrpersonen der Volksschule. Zusätzlich ist der Tätigkeitsbereich Förderverantwortung wahrzunehmen, für den bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % mindestens 60 Jahresarbeitsstunden zur Verfügung stehen. Für den Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit stehen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % mindestens 80 Jahresarbeitsstunden zur Verfügung.

³ Für Teilzeitmitarbeitende gelten die Bestimmungen gemäss Anhang 6 sinngemäss.

Art. 8b * Lehrpersonen der städtischen Sonderschulen

¹ Für die an den städtischen Sonderschulen tätigen Lehrpersonen gilt grundsätzlich der Berufsauftrag gemäss den Bestimmungen für die nach kantonalem Recht angestellten Lehrpersonen der Volksschule.

² Zur Arbeitszeit gemäss § 7 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung zählen auf der Kindergartenstufe auch die begleiteten Pausen und die Auffangzeiten.

Art. 9 Anstellungen für besondere Fächer

¹ ... *

² Lehrpersonen für freiwilligen Schulsport werden unbefristet im Stundenlohn angestellt, wobei das Pensum auf Semester- oder Schuljahresbeginn angepasst werden kann. *

³ Die Lehrpersonen für besondere Fächer nehmen die in § 7 Abs. 1 lit. a., b. und d. der Lehrpersonalverordnung aufgeführten Aufgaben wahr. *

Art. 9a * Probezeit

¹ Für die städtischen Volksschullehrpersonen und die Lehrpersonen der Sonderschulen gilt eine Probezeit entsprechend der kantonalen Bestimmungen für die Volksschullehrpersonen. *

² Für Lehrpersonen der Schule Profil. und der MSW ist eine Probezeit ausgeschlossen. *

Art. 9b * Altersrücktritt

¹ Der ordentliche Altersrücktritt gemäss Art. 25 Abs. 2 PST gilt für Lehrpersonen an der Volksschule und den städtischen Sonderschulen bis Ende des Schuljahres, für Lehrpersonen der Schule Profil. und der MSW bis Ende des Semesters, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, als aufgeschoben. *

² Die Lehrperson kann unter Beachtung der Kündigungsfrist den Verzicht auf den Aufschub des Altersrücktritts erklären. Der Altersrücktritt erfolgt in diesen Fällen per Ende des Monats, in dem die Lehrperson das 65. Altersjahr vollendet. *

³ Eine befristete Wiederanstellung nach dem Altersrücktritt ist mit Zustimmung der Departementsleitung längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs möglich, wenn ein erhebliches Interesse der Stadt an einer Wiederanstellung besteht. Art. 14 Abs. 3 PST sowie die Regelungen über die Abfindung, Lohnentwicklung und Lohnfortzahlung finden keine Anwendung.

⁴ Ein vorzeitiger Altersrücktritt kann unter Einhaltung der für das Verwaltungspersonal vorgesehenen Bedingungen erklärt werden.

Art. 9c * AHV-Ersatzrente

¹ Für die städtisch angestellten Lehrpersonen bestehen in Bezug auf die AHV-Ersatzrente dieselben Ansprüche wie für Angestellte der Lohnklassen 13 – 20.

Art. 10 * Mitarbeitendenbeurteilung

¹ Die periodische Beurteilung der Lehrpersonen orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des Kantons für die Volksschullehrpersonen bzw. für die Lehrpersonen der MSW und der Schule Profil. an den Vorgaben des Kantons für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen.

² Die zuständigen gesamtstädtischen Schulbehörden können für die Durchführung der Mitarbeitendenbeurteilung ein einfacheres Verfahren vorsehen. Bei Lehrpersonen mit weniger als 10 Wochenlektionen bzw. einem Beschäftigungsgrad von weniger als 35 Stellenprozenten kann mit deren Einverständnis auf die Durchführung der Mitarbeitendenbeurteilung verzichtet werden. Der Stufenaufstieg erfolgt in diesen Fällen entsprechend den kantonalen Vorgaben für die mit «gut» qualifizierten Lehrpersonen.

Art. 11 * Stundenlohn

¹ Für die städtischen Volksschullehrpersonen und die Lehrpersonen der Sonderschulen richtet sich die Berechnung des Stundenlohnes nach den für die kantonalen Volksschullehrpersonen geltenden Bestimmungen.

² Grundlage für die Berechnung des Stundenlohnes für die übrigen Lehrpersonen bilden 40 Schulwochen pro Jahr. Im Übrigen erfolgt die Berechnung des Stundenlohns, soweit nicht ein Einheitslohn festgelegt ist, aufgrund der zu leistenden Pflichtlektionen sowie der Einreihung in die Lohnklasse und der persönlichen Einstufung.

Art. 11a * Pflichtlektionen

¹ ... *

² Für Lehrpersonen der MSW und der Schule Profil. richtet sich die Anzahl Pflichtlektionen für ein Vollpensum nach der Mittel- und Berufsschullehrer-vollzugsverordnung.

Art. 11b * Lohnkategorien

¹ Die von den kantonalen Einreihungen nicht erfassten städtischen Lehrpersonen werden gemäss Anhang 1 eingereiht.

² Das Departement Schule und Sport regelt in Absprache mit dem Personalamt, welche Ausbildungen zur Einreihung in eine Lohnkategorie berechtigen.

³ In die Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung eingereihte Lehrpersonen ohne entsprechende Grundausbildung erhalten den vom Kanton für Vikarinnen und Vikare ohne Grundausbildung vorgesehenen Anteil an der Grundbesoldung, soweit im Anhang 1 keine anderweitige Einreihung vorgesehen ist.

Art. 11c * Verpflegungszulagen

¹ Den städtischen Lehrpersonen werden keine Verpflegungszulagen ausgerichtet.

Art. 11d * Unfallversicherung

¹ Lehrpersonen mit einem Teilpensum sind obligatorisch für Berufsunfall und ab einem Beschäftigungsgrad von 19 % bzw. einem Pensum von mindestens fünf Wochenlektionen gegen Nichtberufsunfall versichert.

Art. 11e * Nachtpräsenzdienst an Sonderschulen

¹ Die Departementsleitung legt im Einvernehmen mit dem Personalamt für von städtischen Lehrpersonen geleistete Nachtpräsenzdienste an Sonderschulen fest, ob eine pauschale Entschädigung ausgerichtet wird und wie viele Stunden als Arbeitszeit anzurechnen sind, wenn teilweise geschlafen werden kann.

3 Aus- und Weiterbildung

Art. 12 Urlaub

¹ Den städtischen Volksschullehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule sowie den Lehrpersonen und Schulleitungen der städtischen Sonderschulen wird für Weiterbildung Urlaub gemäss den kantonalen Bestimmungen für Volksschullehrpersonen gewährt. *

² Den Lehrpersonen der MSW und der Schule Profil. wird Weiterbildungsurlaub gemäss den Bestimmungen für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen gewährt. *

Art. 13 * Kostenübernahme

¹ Die Übernahme von Kosten von Aus- und Weiterbildung von städtischen und kantonalen Lehrpersonen und Schulleitungen an der Volksschule sowie an den Sonderschulen ist im Anhang 2 geregelt. *

²⁻³ ... *

Art. 14 * ...

4 Supervision

Art. 15 * Übernahme von Kostenanteilen

¹ Die anstellende Behörde bewilligt auf Antrag der betroffenen Person und in Absprache mit dem Departement Schule und Sport in den im Anhang 3 vorgesehenen Fällen Kostenanteile an eine Supervision von an der Volksschule tätigen Lehrpersonen und Schulleitungen.

5 Übernahme von Verwaltungsaufträgen und Ausübung weiterer Funktionen im Volksschulbereich

Art. 16 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen des Abschnitts 5 gelten für an Schulleitungen sowie städtisch und kantonal angestellte Lehrpersonen erteilte Verwaltungsaufträge sowie für die Ausübung weiterer Funktionen durch andere Personen im Rahmen des Volksschulunterrichts. *

² Für folgende Funktionen werden Verwaltungsaufträge erteilt:

- a. Fachvorsteherschaften mit Aufgaben für die ganze Volksschule,
- b. Fachvorsteherschaften für städtische Lehrpersonen,
- c. * Tätigkeiten in Konventen und Konferenzen,
- d. Funktionen zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) im Unterricht.

³ Eine Funktion zur ICT-Nutzung im Unterricht kann in der Regel nur in der eigenen Schule ausgeübt werden, ausnahmsweise über mehrere Schulhäuser eines Schulkreises.

⁴ Im Übrigen regelt die Zentralschulpflege die Entschädigung und Entlastung von mit ausserordentlichen Aufwendungen verbundenen Aufgaben.

Art. 17 * Entschädigung und Entlastung

¹ Die Entschädigungen werden in Form von Jahrespauschalen, Stundenlohn oder Entlastung vergütet. Die Höhe der Entschädigung für die Verwaltungsaufträge, die weiteren Funktionen sowie die Vertretung der Schulleitungen und Lehrpersonen in der Zentralschulpflege und der Lehrpersonenvertretung in den Kreisschulpflegen ist im Anhang 4 geregelt. *

² Bei Entschädigung in Form von Entlastung in Stellenprozenten gilt in Bezug auf Treueprämien und Lohnfortzahlung infolge von Unfall oder Krankheit das kantonale Dienstalter; die BVG-Pflicht wird durch Anschluss an die kantonale Beamtenversicherungskasse abgedeckt.

Art. 18 Erteilung der Verwaltungsaufträge

¹ Die Wahl der gesamtstädtisch wirkenden Fachvorsteherschaften erfolgt durch die Zentralschulpflege auf Vorschlag des Volksschulkonventes.

² Die Übertragung von Funktionen zur ICT-Nutzung im Unterricht und von weiteren Funktionen erfolgt auf Vorschlag der Schulkonferenzen durch die zuständigen Kreisschulpflegen.

Art. 19 Pflichtenhefte

¹ Die Zentralschulpflege erlässt Pflichtenhefte für die Fachvorsteherschaften an der Volksschule sowie die Funktionen für ICT-Nutzung im Unterricht.

Art. 20 Abrechnungsverfahren

¹ Die Verwaltungsaufträge und die aufgewendeten Stunden für weitere Funktionen sind je per Ende Schuljahr und per Ende Kalenderjahr an das Departement Schule und Sport zu melden. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich.

Art. 21 Sitzungsgeldentschädigung

¹ Für die Teilnahme an Sitzungen von Schulbehörden, anderen Behörden oder Arbeitsgruppen, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsauftrag stehen, erhalten die Lehrpersonen die gleichen Sitzungsgelder wie die übrigen Mitglieder.

² ... *

Art. 22 Kommunale Aufgaben der Schulleitungen

¹ Die Schulleitungen der Volksschule werden im Rahmen des kantonalen Pensums für die Führung des kommunal angestellten Personals pro 100% angestellte Person, welche der Schulleitung direkt unterstellt ist oder gegenüber welcher eine Weisungsbefugnis der Schulleitung besteht, wie folgt entschädigt:

- a. * Hauswartung (nur grösstes Pensum im Schulhaus berücksichtigt) 0.0115 Vollzeiteinheiten (VZE),
- b. * Therapie 0.0175 VZE,
- c. * Betreuung 0.0175 VZE,
- d. Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache 0.0175 VZE und
- e. * Lehrpersonen für Begabtenförderung 0.0175 VZE,
- f. * Heilpädagogik (nur städtische Lehrpersonen) 0.0175 VZE,
- g. * Sozialpädagogik 0.0175 VZE,
- h. * Klassenassistenten 0.0175 VZE.

Art. 23 Mitarbeit in Tagesstrukturen

¹ Personen, welche einen genügenden Bezug zu einer Schule aufweisen, werden für ihre Mitarbeit in den Tagesstrukturen über den Mittag mit einem Einheitsansatz gemäss Anhang 1 entschädigt. Die Anstellung dieser Personen erfolgt durch die Betreuungsleitung im Einvernehmen mit der Schulleitung, entschädigt werden nur die effektiv an den Mittagseinsätzen geleisteten Stunden. *

Art. 24 Schulindizierte Betreuung

¹ Personen für die schulindizierte Betreuung während der Blockzeiten werden mit einem Einheitsansatz gemäss Anhang 1 pro geleistete Stunde entschädigt. *

Art. 24a * Aufgabenstunden

¹ Personen für die Erteilung von Aufgabenstunden auf der Primar- und Grundstufe werden mit einem Einheitsansatz gemäss Anhang 1 pro geleistete Stunde entschädigt. *

6 Verwaltungsaufträge an der MSW und der Schule Profil.

Art. 25 Verwaltungsaufträge an die Schule Profil.

¹ Den Abteilungsleitungen der Schule Profil. wird eine Funktionszulage in der Höhe der Hälfte der Zulage gemäss § 12 Abs. 3 der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung ausgerichtet.

² Die Schule Profil. verfügt über insgesamt 67 Entlastungslektionen für die Abteilungsleitungen und einzelnen Lehrpersonen mit Schulleitungsaufgaben; die Details sind im Anhang 5 geregelt.

³ Im Übrigen regelt die Kommission Profil. Berufsvorbereitung Winterthur die Rahmenbedingungen für die Übernahme von Verwaltungsaufträgen.

Art. 26 Verwaltungsaufträge an der MSW

¹ Die Entschädigungen für die Schulleitungsstellvertretung, die Abteilungsleitung und die Abteilungsleitung-Stellvertretung richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen.

² Für die Abgrenzung der Aufgaben der Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA und obA gelten die Richtlinien der Bildungsdirektion.

³ Im Übrigen regelt die Kommission Mechatronik Schule Winterthur die Rahmenbedingungen für die Übernahme von Verwaltungsaufträgen.

7 Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Art. 13 bis 15 auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

² Die Art. 13 bis 15 werden zu einem späteren Zeitpunkt durch einen separaten Beschluss in Kraft gesetzt.

Art. 28 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Folgende Bestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollzugsverordnung aufgehoben:

- a. §§ 89 bis 95 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 9. Juni 1999,
- b. Reglement über die Verwaltungsaufträge an Lehrpersonen mit Anhang vom 28. Juni 2006,
- c. Beschluss des Stadtrates betr. die Anstellungsbedingungen der städtischen Fachlehrpersonen vom 26. Oktober 2005 (SRB-Nr. 2005-2151),
- d. Beschluss des Stadtrates betr. Lohnordnung für Deutsch als Zweitsprache-Unterricht ab Schuljahr 2008/2009 vom 9. April 2008 (SRB-Nr. 08.540-1).

Anhänge

- Anhang 1: Einreihung der Löhne der von den kantonalen Bestimmungen nicht erfassten Funktionen - Berichtigte Version vom 05.10.2020
- Anhang 2: Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen
- Anhang 3: Anteile der Stadt Winterthur an Supervisionskosten von Lehrpersonen und Schulleitungen
- Anhang 4: Entschädigungsansätze
- Anhang 5: Entlastungslektionen Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur
- Anhang 6 *: Berufsspezifische Vorgaben zum Berufsauftrag von Therapeutinnen und Therapeuten

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GRS Fundstelle
14.07.2010	01.08.2010	Erlass	Erstfassung	-
27.10.2010	01.08.2010	Art. 13	totalrevidiert	-
27.10.2010	01.08.2010	Art. 14	totalrevidiert	-
27.10.2010	01.08.2010	Art. 15	totalrevidiert	-
27.10.2010	01.08.2010	Art. 22 Abs. 1, e.	geändert	-
30.03.2011	01.08.2011	Anhang 4	Inhalt geändert	-
30.05.2012	01.08.2012	Anhang 4	Inhalt geändert	-
04.07.2012	01.08.2013	Art. 3 Abs. 2	geändert	-
04.07.2012	01.08.2012	Art. 11b	eingefügt	-
04.07.2012	01.08.2012	Art. 11c	eingefügt	-
04.07.2012	01.08.2013	Art. 12 Abs. 1	geändert	-
04.07.2012	01.08.2012	Art. 22 Abs. 1, a.	geändert	-
04.07.2012	01.08.2012	Art. 22 Abs. 1, b.	geändert	-
04.07.2012	01.08.2012	Art. 22 Abs. 1, c.	geändert	-
04.07.2012	01.08.2012	Art. 22 Abs. 1, f.	geändert	-
04.07.2012	01.08.2012	Art. 22 Abs. 1, g.	geändert	-
04.07.2012	01.08.2012	Art. 22 Abs. 1, h.	geändert	-
04.07.2012	01.08.2013	Art. 24a	eingefügt	-
04.07.2012	01.08.2013	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	-
04.07.2012	01.08.2012	Anhang 2	Inhalt geändert	-
04.07.2012	01.08.2012	Anhang 4	Inhalt geändert	-
18.09.2013	01.08.2013	Art. 4 Abs. 2	geändert	-
18.09.2013	01.08.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	-
18.09.2013	01.08.2013	Anhang 2	Inhalt geändert	-
18.09.2013	01.01.2013	Anhang 4	Inhalt geändert	-
22.10.2014	01.08.2014	Anhang 4	Inhalt geändert	-
22.10.2014	01.08.2010	Anhang 4	Inhalt geändert	-
09.12.2015	01.02.2016	Art. 9a	eingefügt	-
09.12.2015	01.02.2016	Art. 9b	eingefügt	-
22.06.2016	01.08.2016	Anhang 4	Inhalt geändert	-
05.04.2017	01.08.2017	Anhang 4	Inhalt geändert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 2 Abs. 1, e.	aufgehoben	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
28.06.2017	01.08.2017	Art. 3 Abs. 3	geändert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 4 Abs. 4	geändert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 6	Titel geändert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 6 Abs. 1	geändert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 6 Abs. 2	aufgehoben	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 6 Abs. 3	geändert	-
28.06.2017	01.08.2018	Art. 9 Abs. 1	aufgehoben	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 9 Abs. 2	geändert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 9 Abs. 3	geändert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 9a Abs. 2	geändert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 9b Abs. 1	geändert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 10	totalrevidiert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 11	totalrevidiert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 11a	eingefügt	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 12 Abs. 2	geändert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 17	totalrevidiert	-
28.06.2017	01.08.2017	Art. 21 Abs. 2	geändert	-
28.06.2017	01.08.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	-
28.06.2017	01.08.2017	Anhang 4	Inhalt geändert	-
12.12.2018	01.01.2019	Art. 3 Abs. 2	geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 4 Abs. 1	geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 4 Abs. 1, a.	eingefügt	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 4 Abs. 1, b.	eingefügt	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 4 Abs. 1, c.	eingefügt	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 4 Abs. 1, d.	eingefügt	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 4 Abs. 2	aufgehoben	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 5 Abs. 1	geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 5 Abs. 2	geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 5 Abs. 3	eingefügt	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 8 Abs. 1	geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 8 Abs. 2	geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 8 Abs. 3	aufgehoben	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 8a	eingefügt	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 9a Abs. 1	geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 9c	eingefügt	SR 18.1023-1

1.4.5-8.1

Stadt Winterthur

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
12.12.2018	01.01.2019	Art. 11a Abs. 1	aufgehoben	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 11d	eingefügt	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 13 Abs. 1	geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 13 Abs. 2	aufgehoben	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 13 Abs. 3	aufgehoben	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Art. 14	aufgehoben	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.07.2019	Art. 23 Abs. 1	geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.07.2019	Art. 24 Abs. 1	geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.07.2019	Art. 24a Abs. 1	geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.07.2019	Anhang 1	Inhalt geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.08.2019	Anhang 1	Inhalt geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Anhang 2	Inhalt geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Anhang 4	Inhalt geändert	SR 18.1023-1
12.12.2018	01.01.2019	Anhang 6	eingefügt	SR 18.1023-1
10.07.2019	01.08.2019	Art. 8b	eingefügt	SR 19.542-1
10.07.2019	01.08.2019	Art. 17 Abs. 1	geändert	SR 19.542-1
10.07.2019	01.08.2019	Art. 21 Abs. 2	aufgehoben	SR 19.542-1
10.06.2020	01.08.2020	Art. 4 Abs. 1, e.	eingefügt	2020-10
10.06.2020	01.08.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert	2020-10
10.06.2020	01.08.2020	Art. 5 Abs. 2	geändert	2020-10
10.06.2020	01.08.2020	Art. 7a	eingefügt	2020-10
10.06.2020	01.08.2020	Art. 9 Abs. 2	geändert	2020-10
10.06.2020	01.08.2020	Art. 9b Abs. 1	geändert	2020-10
10.06.2020	01.08.2020	Art. 9b Abs. 2	geändert	2020-10
10.06.2020	01.08.2020	Art. 11e	eingefügt	2020-10
10.06.2020	01.08.2020	Art. 16 Abs. 1	geändert	2020-10
10.06.2020	01.08.2020	Art. 16 Abs. 2, c.	geändert	2020-10
10.06.2020	01.08.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	2020-10
10.06.2020	01.08.2020	Anhang 4	Inhalt geändert	2020-10
05.10.2020	05.10.2020	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	2020-13

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erläss	14.07.2010	01.08.2010	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 1, e.	28.06.2017	01.08.2017	aufgehoben	-
Art. 3 Abs. 2	04.07.2012	01.08.2013	geändert	-
Art. 3 Abs. 2	12.12.2018	01.01.2019	geändert	SR 18.1023-1
Art. 3 Abs. 3	28.06.2017	01.08.2017	geändert	-
Art. 4 Abs. 1	12.12.2018	01.01.2019	geändert	SR 18.1023-1
Art. 4 Abs. 1, a.	12.12.2018	01.01.2019	eingefügt	SR 18.1023-1
Art. 4 Abs. 1, b.	12.12.2018	01.01.2019	eingefügt	SR 18.1023-1
Art. 4 Abs. 1, c.	12.12.2018	01.01.2019	eingefügt	SR 18.1023-1
Art. 4 Abs. 1, d.	12.12.2018	01.01.2019	eingefügt	SR 18.1023-1
Art. 4 Abs. 1, e.	10.06.2020	01.08.2020	eingefügt	2020-10
Art. 4 Abs. 2	18.09.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 4 Abs. 2	12.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	SR 18.1023-1
Art. 4 Abs. 4	28.06.2017	01.08.2017	geändert	-
Art. 5 Abs. 1	12.12.2018	01.01.2019	geändert	SR 18.1023-1
Art. 5 Abs. 1	10.06.2020	01.08.2020	geändert	2020-10
Art. 5 Abs. 2	12.12.2018	01.01.2019	geändert	SR 18.1023-1
Art. 5 Abs. 2	10.06.2020	01.08.2020	geändert	2020-10
Art. 5 Abs. 3	12.12.2018	01.01.2019	eingefügt	SR 18.1023-1
Art. 6	28.06.2017	01.08.2017	Titel geändert	-
Art. 6 Abs. 1	28.06.2017	01.08.2017	geändert	-
Art. 6 Abs. 2	28.06.2017	01.08.2017	aufgehoben	-
Art. 6 Abs. 3	28.06.2017	01.08.2017	geändert	-
Art. 7a	10.06.2020	01.08.2020	eingefügt	2020-10
Art. 8 Abs. 1	12.12.2018	01.01.2019	geändert	SR 18.1023-1
Art. 8 Abs. 2	12.12.2018	01.01.2019	geändert	SR 18.1023-1
Art. 8 Abs. 3	12.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	SR 18.1023-1
Art. 8a	12.12.2018	01.01.2019	eingefügt	SR 18.1023-1
Art. 8b	10.07.2019	01.08.2019	eingefügt	SR 19.542-1
Art. 9 Abs. 1	28.06.2017	01.08.2018	aufgehoben	-
Art. 9 Abs. 2	28.06.2017	01.08.2017	geändert	-
Art. 9 Abs. 2	10.06.2020	01.08.2020	geändert	2020-10

1.4.5-8.1

Stadt Winterthur

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 9 Abs. 3	28.06.2017	01.08.2017	geändert	-
Art. 9a	09.12.2015	01.02.2016	eingefügt	-
Art. 9a Abs. 1	12.12.2018	01.01.2019	geändert	SR 18.1023-1
Art. 9a Abs. 2	28.06.2017	01.08.2017	geändert	-
Art. 9b	09.12.2015	01.02.2016	eingefügt	-
Art. 9b Abs. 1	28.06.2017	01.08.2017	geändert	-
Art. 9b Abs. 1	10.06.2020	01.08.2020	geändert	2020-10
Art. 9b Abs. 2	10.06.2020	01.08.2020	geändert	2020-10
Art. 9c	12.12.2018	01.01.2019	eingefügt	SR 18.1023-1
Art. 10	28.06.2017	01.08.2017	totalrevidiert	-
Art. 11	28.06.2017	01.08.2017	totalrevidiert	-
Art. 11a	28.06.2017	01.08.2017	eingefügt	-
Art. 11a Abs. 1	12.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	SR 18.1023-1
Art. 11b	04.07.2012	01.08.2012	eingefügt	-
Art. 11c	04.07.2012	01.08.2012	eingefügt	-
Art. 11d	12.12.2018	01.01.2019	eingefügt	SR 18.1023-1
Art. 11e	10.06.2020	01.08.2020	eingefügt	2020-10
Art. 12 Abs. 1	04.07.2012	01.08.2013	geändert	-
Art. 12 Abs. 2	28.06.2017	01.08.2017	geändert	-
Art. 13	27.10.2010	01.08.2010	totalrevidiert	-
Art. 13 Abs. 1	12.12.2018	01.01.2019	geändert	SR 18.1023-1
Art. 13 Abs. 2	12.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	SR 18.1023-1
Art. 13 Abs. 3	12.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	SR 18.1023-1
Art. 14	27.10.2010	01.08.2010	totalrevidiert	-
Art. 14	12.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	SR 18.1023-1
Art. 15	27.10.2010	01.08.2010	totalrevidiert	-
Art. 16 Abs. 1	10.06.2020	01.08.2020	geändert	2020-10
Art. 16 Abs. 2, c.	10.06.2020	01.08.2020	geändert	2020-10
Art. 17	28.06.2017	01.08.2017	totalrevidiert	-
Art. 17 Abs. 1	10.07.2019	01.08.2019	geändert	SR 19.542-1
Art. 21 Abs. 2	28.06.2017	01.08.2017	geändert	-
Art. 21 Abs. 2	10.07.2019	01.08.2019	aufgehoben	SR 19.542-1
Art. 22 Abs. 1, a.	04.07.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 22 Abs. 1, b.	04.07.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 22 Abs. 1, c.	04.07.2012	01.08.2012	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 22 Abs. 1, e.	27.10.2010	01.08.2010	geändert	-
Art. 22 Abs. 1, f.	04.07.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 22 Abs. 1, g.	04.07.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 22 Abs. 1, h.	04.07.2012	01.08.2012	geändert	-
Art. 23 Abs. 1	12.12.2018	01.07.2019	geändert	SR 18.1023-1
Art. 24 Abs. 1	12.12.2018	01.07.2019	geändert	SR 18.1023-1
Art. 24a	04.07.2012	01.08.2013	eingefügt	-
Art. 24a Abs. 1	12.12.2018	01.07.2019	geändert	SR 18.1023-1
Anhang 1	04.07.2012	01.08.2013	Name und Inhalt geändert	-
Anhang 1	18.09.2013	01.08.2013	Inhalt geändert	-
Anhang 1	28.06.2017	01.08.2017	Inhalt geändert	-
Anhang 1	12.12.2018	01.07.2019	Inhalt geändert	SR 18.1023-1
Anhang 1	12.12.2018	01.08.2019	Inhalt geändert	SR 18.1023-1
Anhang 1	10.06.2020	01.08.2020	Inhalt geändert	2020-10
Anhang 1	05.10.2020	05.10.2020	Name und Inhalt geändert	2020-13
Anhang 2	04.07.2012	01.08.2012	Inhalt geändert	-
Anhang 2	18.09.2013	01.08.2013	Inhalt geändert	-
Anhang 2	12.12.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	SR 18.1023-1
Anhang 4	30.03.2011	01.08.2011	Inhalt geändert	-
Anhang 4	30.05.2012	01.08.2012	Inhalt geändert	-
Anhang 4	04.07.2012	01.08.2012	Inhalt geändert	-
Anhang 4	18.09.2013	01.01.2013	Inhalt geändert	-
Anhang 4	22.10.2014	01.08.2014	Inhalt geändert	-
Anhang 4	22.10.2014	01.08.2010	Inhalt geändert	-
Anhang 4	22.06.2016	01.08.2016	Inhalt geändert	-
Anhang 4	05.04.2017	01.08.2017	Inhalt geändert	-
Anhang 4	28.06.2017	01.08.2017	Inhalt geändert	-
Anhang 4	12.12.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	SR 18.1023-1
Anhang 4	10.06.2020	01.08.2020	Inhalt geändert	2020-10
Anhang 6	12.12.2018	01.01.2019	eingefügt	SR 18.1023-1



Anhang 1: Einreihung der Löhne der von den kantonalen Bestimmungen nicht erfassten Funktionen

(Stand 1. August 2020)

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
A) Sonderschulen	Klassenlehrperson	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonen- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Klassenlehrperson	Sekundarstufe	mit Sekundarlehr- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	V	12.02
			mit Sekundarlehr- ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Integrierte Sonderschulung	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonen- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
		Sekundarstufe	mit Sekundarlehr- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	V	12.02
			mit Sekundarlehr- ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung	IV	12.01
			Mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Logopädie/Psychomotorik-/Physio- /Ergo- und Bewegungstherapie	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehdiplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotoriktherapie; Lehrpersonen mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehdiplom oder gleichwertiger Ausbildung, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in innehaben oder innert dreier Jahre zusätzlich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten.	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehdiplom oder gleichwertiger Ausbildung	IV	11.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01
	Handarbeit und Hauswirtschaft	Primarstufe	mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung	IV	11.01
			mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung	V	12.02
			mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
	übrige Lehrpersonen (insbes. Rhythmik, Massage, Schwimmen, Einzelbegleitung)	Alle Stufen	mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung	III	10.01
B) Volksschule	Schulleitung plus/ Tagesschule	alle Stufen	mit Schulleitungsausbildung	V	12.02
			ohne Schulleitungsausbildung	IV	12.01
	Aufnahmeunterricht	Kindergarten	mit Lehrpersonenausbildung (Kindergarten oder Grundstufe) und DaZ-Ausbildung	II	9.03
		Primar- und Grundstufe	mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	IV	12.01

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	Logopädie und Psychomotorik	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehrdiplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotoriktherapie; Lehrpersonen mit Regelklassenlehrdiplom, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in inne haben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten.	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom	IV	11.01
	Exploratio	alle Stufen	mit Lehrpersonen-, mit oder ohne Masterausbildung	III	10.01
	Blockflötenkurse	alle Stufen	mit Lehrpersonen oder musikpädagogischer Ausbildung	III	10.01
			ohne pädagogische Ausbildung	80 % von III	80 % von 10.01
	Freiwilliger Schulsport	alle Stufen	mit Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM oder vergleichbarer fachspezifischer Sportausbildung	75 % von III	75 % von 10.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			Sport-Ausbildung mit nicht gleichwertigen Anforderungen wie Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM	65 % von III	65 % von 10.01
	Freiwilliger Schulsport als J+S-Kurs (Administration bei Kursleitung)	alle Stufen	J+S-Leiterkurs		Fr. 10.- pro erteiltes Training (zusätzlich zur Entschädigung für Kursleitung)
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01
	Betreuung im Rahmen Sonderpädagogik	alle Stufen	Eidg. Fähigkeitsausweis Fachfrau/-mann Betreuung	88 % von II*	88 % von 9.03*
	Klassenassistenz	alle Stufen	Erfahrung in Kindererziehung und/oder schulischer Förderung, wenn möglich Aus-/Weiterbildung im sonderpädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich mit mehrjähriger Berufserfahrung (Sonderschulen, Behinder-teninstitutionen)	70.4 % von II*	70.4 % von 9.03*
	Begleitperson Waldkindergarten*	Kindergarten	Erfahrung in Kindererziehung, wenn möglich Aus- und Weiterbildung in pädagogischen Bereichen	70.4 % von II*	70.4 % von 9.03*
	Mitarbeit in Tagesstrukturen/Schulindizierte Betreuung*				Fr. 38.-*
	Aufgabenstunden*	Primarstufe			Fr. 30.50
	Nachhilfeunterricht*	Primarstufe	mit Lehrpersonenausbildung	III	10.01

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung Sekundarstufe	IV	12.01
	Kurseitung	alle Stufen	Aus- und Weiterbildung und Berufserfahrung in Erwachsenenbildung	IV St. 3 (Berechnungsgrundlage Lekt.-Lohn)	11.01 St. 3
C) Profil. Berufsvorbereitung Winterthur*	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht (ohne Berufswahlunterricht), ohne Klassenlehrfunktion		mit Berufsabschluss (kein Fachabschluss), ohne päd. Ausbildung		24.17
			mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19
		mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung			24.20
	Berufswahlunterricht, ohne Klassenlehrfunktion		mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung, mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.19
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung, mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht, mit Klassenlehrfunktion		mit höherer Fachprüfung und angemessener oder abgeschlossener Pädagogikausbildung		24.19
			mit höherer Fachprüfung, Pädagogik- und Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung,		24.20

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			ohne Berufswahlvorbereitungs- ausbildung		
			mit Lehrpersonenausbildung (Se- kunda- oder Primarstufe mit Zu- satzqualifikation) oder Berufs- schullehrpersonenausbildung		24.21
	Schulleitungen		mit Berufswahlvorbereitungs- ausbildung		
			mit Lehrpersonenausbildung (Se- kunda- oder Primarstufe mit Zu- satzqualifikation), Berufsschullehr- personenausbildung oder höherer Fachprüfung mit Pädagogikausbil- dung		24.21
			mit Managementkompetenzen		
D)*...					



Anhang 2: Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen

(Stand 1. Januar 2019)

A. aufgehoben*

B. aufgehoben*

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Der Anhang 2 gilt für die Beteiligung der Stadt Winterthur an finanziellen Aufwendungen für Aus- und Weiterbildung von Schulleitungen, städtischen und kantonalen Lehrpersonen an der Volksschule sowie Lehrpersonen der Sonderschulen.

² Sämtliche Lehrpersonen und Schulleitungen sollen zu möglichst vergleichbaren Bedingungen partizipieren können.

Art. 2 Definitionen

¹ Eine Ausbildung dient als Grundlage für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

² Weiterbildungen dienen dem Erhalt, der Ergänzung und der Vertiefung der beruflichen Kompetenzen für eine bestehende oder eine neue Funktion.

³ Eine Ausbildung wird nur im Ausnahmefall unterstützt. Ansonsten richtet sich die Beteiligung der Stadt an Aus- und Weiterbildungen nach den gleichen Grundsätzen.

Art. 3 Verpflichtungen der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen verpflichten sich, die unterstützten Aus- und Weiterbildungen zu besuchen und nach Massgabe der Bewilligungsinstanz Bericht zu erstatten.

Art. 4 Verfahren

¹ Eine Bewilligung für eine Beteiligung der Stadt Winterthur an Kosten einer Aus- oder Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule ist von der Bewilligungsinstanz schriftlich unter Angabe allfälliger Rückforderungsvorbehalte zu erteilen.

Art. 5 Beteiligung durch die Stadt

¹ Die Beteiligung der Stadt richtet sich nach dem Nutzen der Weiterbildung für die Stadt.

² Bei der Beteiligung sind weitere Aspekte wie Pensum, Erfahrungshintergrund, gezielte Entwicklung von geeigneten Mitarbeitenden, Erwerbszeit bis zur Pensionierung, Leistungsausweis, Gesamtengagement für die Stadt Winterthur, Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit sowie bisherige Unterstützungen bei Aus- und Weiterbildung zu beachten.

Art. 6 Umfang der städtischen Beteiligung

¹ Die Beteiligung der Stadt erfolgt in der Regel nur an den Kurskosten. Die Bewilligungsinstanz kann ausnahmsweise die Übernahme weiterer Kosten wie Kosten für Kursunterlagen, Spesen für Reise und Verpflegung, Kosten für zusätzliche Lehrmittel und Prüfungsgebühren vorsehen.

² Allfällige Vikariatskosten gehen zulasten der Stadt Winterthur.

³ Wird der Besuch einer Weiterbildung angeordnet, trägt die Stadt Winterthur die gesamten Kosten.

Art. 7 Rückforderungsvorbehalt

¹ Ein Rückforderungsvorbehalt besteht dann, wenn die städtische Beteiligung an einem Ausbildungsgang oder für verschiedene Anlässe in einem Kalenderjahr 7 000 Franken übersteigt. Berücksichtigt werden alle von der Stadt erbrachten Leistungen, ausgenommen allfällige Lohnkosten.

² Der Rückforderungsvorbehalt entsteht mit der Bewilligung und dauert drei Jahre ab Mitte der Weiterbildung.

³ Unbezahlte Urlaube verlängern in dem Umfang, in dem sie sechs Monate übersteigen, die Dauer des Rückforderungsvorbehalts.

Art. 8 Rückzahlungsverpflichtung

¹ Die Rückzahlungspflicht kommt zur Anwendung, wenn die Schulung während der Dauer des Rückforderungsvorbehalts selbstverschuldet abgebrochen wird oder das Anstellungsverhältnis auf Wunsch der oder des Mitarbeitenden aufgelöst wird.

² Die Rückzahlungspflicht beträgt bis zur Mitte der Weiterbildung 100%. Danach berechnet sich die Rückzahlungspflicht aufgrund von 70% der von der Stadt geleisteten Beteiligung, wobei die Berechnung pro rata temporis erfolgt.

³ Wird infolge ungenügender Qualifikation die Aus- und Weiterbildung nicht wie bewilligt abgeschlossen, besteht eine Rückzahlungspflicht von 25% der Kostenbeteiligung.

⁴ Bei Stellenwechseln innerhalb der Stadt Winterthur besteht keine Rückzahlungspflicht; die bisherigen Kosten können einer neuen Schule nicht weiterbelastet werden.



Anhang 3: Anteile der Stadt Winterthur an Supervisionskosten von Lehrpersonen und Schulleitungen

(Stand 1. August 2010)

Supervisionsgrund	Anteil Stadt
Beratung/Notfälle	bis 100 % bei Lehrpersonen der Volksschule in Absprache mit Kreisschulpflege
Burnout	50 %
Weiterbildung	30 %
Probleme bei der Zusammenarbeit im Teamteaching	30 % bis 50 %, je nach Situation
Im Zusammenhang mit MAB-Qualifikation	– 100 % bei Anordnung durch Kreisschulpflege – 30 % bis 50 % bei Empfehlung durch Kreisschulpflege



Anhang 4: Entschädigungsansätze

(Stand 1. August 2020)

1. Für die Verwaltungsaufträge an der Volksschule der Stadt Winterthur gelten folgende Entschädigungsansätze:

Die Entschädigungsansätze gelten pro Schuljahr, bei unterjährigen Verwaltungsaufträgen wird die Entschädigung pro rata temporis berechnet.

I. Fachvorsteherschaften und Tätigkeiten in Konventen und Konferenzen

A. Fachvorsteherschaften mit Aufgaben für die ganze Volksschule

	Pro Schuljahr
- Fachvorsteherschaft Nichttextil Primar	3'500.-- *
- Fachvorsteherschaft Textile Handarbeit	3'500.--
- Fachvorsteherschaft Hauswirtschaft	3'500.--
- Aufzählung 4* ...	
- Aufzählung 5* ...	
- Aufzählung 6 und 7* ...	
- Aufzählungen 8, 9 und 10* ...	
- Fachvorsteherschaft Musikinstrumente	

B. Fachvorsteherschaften städtische Lehrpersonen

- Aufzählung 1* ...	
- Teamleitung Exploratio*	5'000.-- *

C.* ...

D. Tätigkeiten in Konferenzen

Leitung einer Expertengruppe	
Entlastung in Stellenprozenten	4

II. Funktionen für ICT-Nutzung im Unterricht

- Beauftragte Schule und Computer (Primar- und Sekundarstufe)* Grundpauschale	2'470.--
- Pauschale für zusätzlichen Standort	390.--
- Pauschale für Kindergartenklasse	65.--
- Pauschale pro Primarklasse	520.--
- Pauschale pro Sekundarklasse	650.--
- Pauschale pro Informatikraum (nur Sekundarstufe)	1'300.--

III. Vertretungen in der Zentralschulpflege*

- Vertretung der Schulleitungen Entlastung Stellenprozente (inkl. Entschädigung für Präsidium, Co- oder Vizepräsidium der gesamtstädtischen Schulleitungskonferenz)	15
- Vertretung der Lehrpersonen Entlastung Stellenprozente	11*
- Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Schulleitungen (bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinanderfolgenden Sitzungen der Zentralschulpflege) Entlastung Stellenprozente	11
- Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Lehrpersonen (bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinanderfolgenden Sitzungen der Zentralschulpflege) Entlastung Stellenprozente	11

IV. Vertretungen in den Kreisschulpflegen*

- Vertretungen der Lehrpersonen	30.-/Std.
---------------------------------	-----------

V. Weitere Funktionen*

- Keramikofen-Betreuung	50.-/Std
-------------------------	----------

2. Für die Beauftragten für Schule und Computer gelten folgende Bestimmungen:

- 1.* ...
2. Beauftragte Schule und Computer werden städtisch angestellt, wobei eine Arbeitsstunde einer Entschädigung von Fr. 65.– entspricht.*
3. Mit den Beauftragten Schule und Computer wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
4. Bei einem zwei Schulwochen übersteigenden Ausfall infolge Unfall, Krankheit etc. regelt das Departement Schule und Sport die Stellvertretung und deren Entschädigung.
5. Vor der Wahl der Beauftragten Schule und Computer durch die Kreisschulpflege ist die Abteilung Schule und Computer des Departements Schule und Sport anzuhören.*



Anhang 5: Entlastungslektionen Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur

(Stand 1. September 2014)

1. Den Abteilungsleitungen werden folgende fest zugeteilten Entlastungslektionen gewährt:

Abteilungsleitung	Anzahl Entlastungslektionen
Schulische Berufsvorbereitung (SG)	8
Praktisch-schulische Berufsvorbereitung Grüze (PSG)	10
Praktisch-schulische Berufsvorbereitung Wülflingen (PSW)	8
Sprachlich-integrative Berufsvorbereitung Grüze (SIG)	6
Betrieblich-praktische Berufsvorbereitung Grüze/Wülflingen (BPG/BPW)	10

2. Die Schule Profil. verfügt über einen Pool von 25 Entlastungslektionen, aus welchem das Departement Schule und Sport den Abteilungsleitungen nach Bedarf individuelle Entlastungslektionen zusätzlich zu den gemäss Ziff. 1 fest zugeteilten Lektionen gewähren kann. Bei der Verteilung zu berücksichtigen sind insbesondere die Anzahl Klassen, die Klassengrössen und die abteilungstypischen Belastungsfaktoren.



Anhang 6: Berufsspezifische Vorgaben zum Berufsauftrag von Therapeutinnen und Therapeuten

(Stand 1. Januar 2019)

1. Der Berufsauftrag der Therapeutinnen und Therapeuten umfasst folgende Tätigkeitsbereiche und in der Regel folgende Jahresarbeitsstunden (100% Pensum):

Tätigkeitsbereich	Psychomotoriktherapie	Logopädie
Unterricht	1566 Jahresarbeitsstunden	1624 Jahresarbeitsstunden
Fachgruppe	100 Jahresarbeitsstunden	60 Jahresarbeitsstunden
Zusammenarbeit/Schule	128 Jahresarbeitsstunden	116 Jahresarbeitsstunden
Weiterbildung	30 Jahresarbeitsstunden	30 Jahresarbeitsstunden
Therapie	40 Jahresarbeitsstunden	40 Jahresarbeitsstunden

2. Pro Wochenlektion Unterricht werden grundsätzlich 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet; Berufseinsteigenden werden in den ersten beiden Anstellungsjahren 59.5 Stunden pro Lektion angerechnet.
3. Für Teilzeitmitarbeitende gelten die je Tätigkeitsbereich zu leistenden Jahresarbeitsstunden anteilmässig.
4. Die Vorgesetzten schliessen mit den Therapeutinnen und Therapeuten eine Pensenvereinbarung über die im jeweiligen Zeitbudget zu erledigenden Aufgaben und über die Verteilung der übrigen Jahresarbeitsstunden (Flexenteil) auf die Tätigkeitsbereiche ab. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die bzw. der Vorgesetzte.
5. Die Verteilung der Jahresarbeitsstunden auf die Tätigkeitsbereiche gemäss Ziff. 1 gilt bei einem Ferienanspruch von vier Wochen pro Jahr. Die pro Tätigkeitsbereich zu leistenden Jahresarbeitsstunden werden bei einem höheren Ferienanspruch in der Pensenvereinbarung entsprechend festgelegt.